

Die Senatorin für Umwelt,
Klimaschutz und Wissenschaft

**Wasserrechtliche Erlaubnis für den Erweiterungsneubau der Oberschule im Park
in Bremen-Gröpelingen, Am Oslebshauser Park 1-3**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1. Allgemeines

- Träger des Vorhabens (TdV):
Christian Buck –Gruppe GME Architekten BDA, Paulstr. 11, 28832 Achim, für das Sondervermögen Immobilien und Technik, vertr. durch Immobilien Bremen AöR, Theodor-Heuss-Allee 14, 28215 Bremen
- Vorhaben:
Wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung für den Erweiterungsneubau der Oberschule im Park, in Bremen-Gröpelingen, Am Oslebshauser Park 1-3 (EDV-Nr.: 954881)
- Kurzbeschreibung:

Am Oslebshauser Park in Bremen-Gröpelingen, ist von der Immobilien Bremen AöR, beantragt durch die Firma Gruppe GME Architekten BDA, die „Erweiterung der Oberschule im Park“ geplant. Benötigt wird hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. mit § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zwecke der Absenkung des Grundwassers innerhalb eines wasserdichten Trogbauwerkes. Beantragt wurde eine Absenktiefe des Grundwassers innerhalb des Trogbauwerkes auf **NHN -0,7 m** und Fördermengen von 210.000 m³/a. Die Maßnahme soll vom **01.08.2024 bis 31.08.2025** ausgeführt werden.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag vom 09.02.2024 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserabsenkung
- Erläuterungsbericht vom 01.02.2024
- Konzeptplan vom 26.05.2023
- Baugrunduntersuchung vom 24.06.2022

- Beschreibung der Wasserhaltung, Mail vom 10.07.2024

2 Rechtsgrundlagen

Die Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des geförderten Grundwassers aus der Wasserhaltung ist eine Benutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Nach § 8 WHG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Verfahren von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVP eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei dem beantragten Vorhaben ergibt sich voraussichtlich eine jährliche Fördermenge von 210.000 m³.

Bei der beantragten Maßnahme handelt sich damit gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 7 UVP um ein Vorhaben, für das eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Der Antragsteller hat mit der Beantragung der Maßnahme Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt. Das Vorhaben wird anhand dieser Antragsunterlagen bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neubauvorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVP erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Bei der geplanten Grundwasserabsenkung erfolgt die Förderung des Grundwassers aus der wasserdichten Baugrube über Kompaktbrunnen (Vakuumfilter), die über elektrische Vakuumaggregate vom Typ HC 488 angetrieben werden. Die strombetriebenen Pumpen haben eine Lärmentwicklung von 53 db in einem Abstand von 10 m (LPA_{10m}) = 53 dB.

Da sich die Baustelle nahe einem Wohngebiet befindet, wird die Anlage mit den Kolbenpumpen entsprechend eingehaust und mittels Dämmwolle schallisoliert. So wird vermieden, dass sich Anwohner durch den erhöhten Lärmpegel insbesondere nachts gestört fühlen.

Nach dem Lenzen der Baugrube und dem Erreichen des Absenkziels, werden die Kompaktbrunnen sukzessiv außer Betrieb genommen und nur noch für die dann erforderliche Rest- und Tagwasserhaltung betrieben.

Aufgrund der voraussichtlichen Belastung des zu fördernden Grundwassers wird eine Reinigungsanlage aufgestellt. Der Lärmpegel dieser Anlage wird bei rund 32 dB in einem Abstand von 10 m liegen. Zur Lärmreduzierung wird die Anlage durch einen Holzzaun umschlossen.

Über die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen können Lärmimmissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Wahl der Geräte und die Aufstellung vor Ort wird so gewählt, dass möglichst geringe Lärmauswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung entstehen. Zur Minimierung werden zusätzliche Lärmeindämmungsmaßnahmen vorgenommen.

Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der UVP eingeschätzt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Bereich für die geplante Grundwasserabsenkung liegt im Bereich einer Altablagerung. Die Fläche wird im Bodeninformationssystem der Stadtgemeinde Bremen als Altablagerung 1.445.0004 geführt.

Die im Bebauungsplan Nr. 2548 gekennzeichnete Fläche ist durch eine ca. 2,6 m mächtige Ablagerung von Bauschutt und Boden mit schadstoffhaltigen Beimengungen erheblich mit umweltrelevanten Schadstoffen, insbesondere polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), verunreinigt. Die Abfälle sind in einer Mächtigkeit von ca. 0,6 m mit Boden abgedeckt.

Die Analysenergebnisse von 3 Grundwassermessstellen im Bereich der geplanten Absenkung (Nahbereich des Baufelds) haben eine Verunreinigung mit PAK im Bereich des 1. Grundwasserleiters ergeben. Im Hauptgrundwasserleiter (2. Grundwasserleiter) wurden keine oder nur geringe Gehalte aufgezeigt. Das Stauwasser weist voraussichtlich hohe und wechselnde Schadstoffbelastungen auf.

Eine Beprobung des im Zuge der Grundwasserabsenkung geförderten Rohwassers ist aufgrund der vorhandenen Grundwasserbelastung durch PAK erforderlich.

Die Maßnahme selbst lässt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Es ist vorgesehen, das geförderte Grundwasser aus dem Trogbauwerk in den öffentlichen Kanal einzuleiten:

Die Grundwasserentnahme erfolgt im Zuge des Bodenaushubes nach Fertigstellung der wasserdichten Baugrube im Bereich des 1. Grundwasserleiters oberhalb der Auelehm-schicht.

Über die Bauzeit tritt neben Regenwasser das Grundwasser aus dem Hauptgrundwasser-leiter in den Sanden, aus den Zwischenschichten sowie aus den Auffüllungen über dem Torf durch unvermeidliche Fehlstellen in die „wasserdichte Baugrube“ ein (Restwasserhal-tung). Unter Berücksichtigung einer Dichtigkeit der benetzten Baugrubenhülle von $1,5 \text{ l/s}/1000 \text{ m}^2$ ist mit einer maximalen Förderrate von $24 \text{ m}^3/\text{h}$ zur Restwasserhaltung zu rechnen. Bei der geplanten Bauzeit von 1 Jahr errechnet sich eine Entnahmemenge von rd. 210.000 m^3 .

Das Grundwasser wird dem Grundwasserkörper Wümme Lockergestein links entnommen.

Eine nachteilige Veränderung der Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers ist durch die zeit-lich begrenzte Grundwasserentnahme von $24 \text{ m}^3/\text{h}$ nicht zu erwarten.

Somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwas-serdargebot anzunehmen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Ge-biete, Vogelschutzgebiete etc.) und gesetzlich geschützte Biotope sowie Artenschutzbestimmun-gen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Nahbereich des neu zu errichtenden Gebäudes befindet sich ein zu schützender Altbaumbestand. Aufgrund der Bauweise (wasserdichtes Trogbauwerk) wird sich kein relevanter Absenktrich-ter ausbilden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis wird eine Überwachung der Grundwasserstände gefordert. Über Datenlogger in drei Grundwassermessstellen werden die Grundwasserstände im unteren sowie in einem der oberen Grundwasserleiter aufgezeichnet und überwacht. Kommt es im Nahbereich der Bäume zu einem Absinken der Grundwasserstände unter den bisherigen Niedrig-wasserstand, sind Bewässerungsmaßnahmen durchzuführen, um Schäden des Altbaumbestandes zu vermeiden. Entsprechende Auflagen wird die Naturschutzbehörde zur Übernahme in die was-serrechtliche Erlaubnis formulieren. Unter diesen Voraussetzungen sind keine erheblichen nachtei-ligen Auswirkungen auf den Altbaumbestand zu erwarten.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu er-warten.

Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter

Da die Wasserleitungen und sonstige für die Grundwasserentnahme erforderlichen Geräte so verlegt werden, dass Beeinträchtigungen für Rad- und Fußwegeverbindungen minimiert werden und geschützte Einzelobjekte oder Ensembles des Denkmalschutzes nicht betroffen sind, lässt das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter zu erwarten.

Auch Baudenkmale sind nach dem GeoPortal Bremen im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

Zudem liegt die geplante Maßnahme im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2548.

Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) somit keine Anwendung.

Sonstige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Eimen

